

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Dieses Dokument enthält die allgemeinen Einkaufsbedingungen der **Oleon GmbH (Deutschland)**. Wenn Sie an ein anderes Oleon-Unternehmen verkaufen, wenden Sie sich bitte an Ihren Einkaufsvertreter, um die allgemeinen Einkaufsbedingungen für Ihre Region zu erhalten.

A. Allgemeines	1
1. Definitionen	1
2. Anwendbarkeit und Rangfolge	2
3. Angebote und Kostenvoranschläge	2
4. Bestellungen	2
5. Subunternehmer	2
6. Qualität	2
7. Überwachung	3
8. Lieferung, Verpackung und Versand	3
9. Übertragung von Risiko und Eigentum	3
10. Zustand der gelieferten Waren/Leistungen, Rechte bei Mängeln	3
11. Haftung	4
12. Preis	4
13. Zahlung	4
14. Rücknahme oder Rückruf	5
15. Laufzeit und Beendigung	5
16. Vertraulichkeit	5
17. Geistiges Eigentum	5
18. Höhere Gewalt	5
19. Einhaltung des Code of Conduct und Sanktionen	6
20. Versicherung	6
21. Einsicht in Unterlagen	6
22. Sonstiges	6
23. Streitbeilegung und anwendbares Recht	7
B. Einkauf von Leistungen	7
24. Genehmigungen, Zulassungen und Lizenzen - Lohnverbindlichkeiten	7
25. Personal	7
26. Durchführung der Dienstleistungen und Kündigung	7
27. Haftung	8
28. Dokumente	8
29. Geistiges Eigentum	8
30. Versicherung	8
C. Einkauf von Werkleistungen	9
31. Durchführung der Werkleistungen	9
32. Abnahme	9
33. Gefahrübergang	9
34. Rechte bei Mängeln der Werkleistung	9
35. Bankgarantie(n)	9
36. Preis	9
37. Kündigung	10
38. Versicherung	10

Referenzen:

- Verhaltenskodex für Lieferanten (Supplier Code of Conduct), Ziffer 19.1
- Baustellen- und Montageordnung, Ziffer 26

A. Allgemeines

Dieser Abschnitt A. "Allgemein" gilt für alle Käufe von Waren und/oder Leistungen.

1. Definitionen

Für die Zwecke dieser AGB haben die nachfolgenden Begriffe die ihnen dort zugewiesene Bedeutung:

- "AGB" sind diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung;
- "Bestellung" (oder "Purchase Order") bedeutet jede formelle Anfrage oder Order von Oleon beim Lieferanten für die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Leistungen durch den Lieferanten, einschließlich aller schriftlichen Änderungen daran;

- "Bestimmungsort" ist die in der Bestellung angegebene Adresse;
- "CISG" meint die United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf);
- "Ereignis Höherer Gewalt" hat die Bedeutung wie in Ziffer 18 beschrieben;
- "Geistiges Eigentum" sind (i) Erfinderrechte, Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte (ii) Markenrechte, Handelsnamen, Geschäftsbezeichnungen, Werktitelrechte, (iii) Urheberrechte und ergänzende Leistungsschutzrechte, Rechte an Computerprogrammen in jeder Form (einschließlich Source-Code und Objekt-Code), Datenbankrechte, (iv) Geschmacksmusterrechte, (v) Internet-Domains, (vi) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, vertrauliche Informationen, geheimes und nicht geheimes Know-how, (vii) andere registrierte und nicht-registrierte Rechte des geistigen Eigentums, (viii) sämtliche Registrierungen und entsprechenden Anmeldungen weltweit und sämtliches mit den Rechten des geistigen Eigentums verbundenes Goodwill sowie (ix) sämtliche Lizenzen und entsprechende oder ähnliche Rechte an jeglichen der vorgenannten Gegenstände weltweit.
- "Geltendes Recht" bedeutet Deutsches Recht (siehe Ziffer 23.2) sowie alle für den Vertrag und dessen vertragsgemäße Erfüllung einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen der Europäischen Union (insbesondere EU-Verordnungen), der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Bundesländer, sowie alle einschlägigen technischen Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien sowie die gültigen EN- und DIN-Normen sowie die einschlägigen Normen und Richtlinien technischer Verbände und die anerkannten Regeln der Technik.
- "Geschäftszeiten" bezeichnet den Zeitraum von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr an jedem Werktag;
- "Kontrolle" bedeutet (i) das direkte oder indirekte Eigentum an mindestens 50,1% der Aktien oder der Stimmrechte des anderen Unternehmens oder (ii) jede andere Vereinbarung, durch die eine Partei das Recht hat, die Mehrheit des Vorstands oder eines gleichwertigen Leitungsorgans des anderen Unternehmens zu ernennen und/oder zu entlassen;
- "Leistungen" sind alle Leistungen im weitesten Sinne des Wortes, die in der Bestellung aufgeführt sind, einschließlich Dienstleistungen, Bau- und Werkleistungen;
- "Lieferant" bezeichnet den Lieferanten der Waren und/oder den Erbringer der Leistungen für Oleon;
- "Oleon" bedeutet Oleon GmbH, Industriestraße 10 in 46446 Emmerich am Rhein, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kleve unter HRB 8404.
- "Partei" oder "Parteien" bezeichnet den Lieferanten und Oleon, die gemeinsam als Parteien oder einzeln als Partei bezeichnet werden können;
- "Personal" bezeichnet jede Person, die für den Lieferanten in Zusammenhang mit der Erfüllung der vom Lieferanten geschuldeten Leistung tätig ist, insbesondere dessen Direktoren, Geschäftsführer und Angestellte sowie die vom Lieferanten beauftragten Subunternehmer und sonstige Dritte, deren Hilfe sich der Lieferant zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient;
- "REACH" bezeichnet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG;
- "Sanktionen" sind alle Gesetze, Verordnungen, Embargos oder andere restriktiven Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, ein bestimmtes Verhalten bestimmter Personen oder eine bestimmte Situation zu unterbinden bzw. zu ändern, insbesondere Wirtschaftssanktionen, in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- "Spezifikation(en)" bedeutet die Spezifikationen der Waren bzw. Leistungen, die von Oleon verlangt werden bzw. von Oleon genehmigt worden sind (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die in dem TDS, soweit relevant, enthaltenen);
- "Technisches Datenblatt" oder "TDS" ist ein Dokument des Lieferanten, das die technischen Standardspezifikationen und das Qualitätsniveau für die Waren enthält.
- "Unterlagen von Oleon" bezeichnet alle Modelle, Muster, Zeichnungen, Daten, Materialien und sonstigen Dokumente, die dem Lieferanten von Oleon zur Verfügung gestellt werden;
- "Verbundene Unternehmen" bedeutet in Bezug auf eine Person, die keine natürliche Person ist, jedes Unternehmen, das diese Person direkt oder indirekt kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder mit ihr unter

gemeinsamer Kontrolle steht;

- "Vertrag" bedeutet eine Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und Oleon über den Kauf von Waren beim Lieferanten und/oder die Erbringung von Leistungen durch den Lieferanten, insbesondere solche, die durch Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten oder durch Bestellung auf ein Angebot des Lieferanten hin zustande gekommen sind;
- "Vertrauliche Informationen" hat die Bedeutung wie in Ziffer 16.1 beschrieben;
- "Waren" sind alle Waren, Güter und Produkte im weitesten Sinne des Wortes, wie sie in der Bestellung (Purchase Order) aufgeführt sind;
- "Werktage" sind alle Tage mit Ausnahme bundesweiter gesetzlicher Feiertage in Deutschland und der gesetzlichen Feiertage im Bundesland NRW;
- "Ziffer" bezeichnet eine Ziffer dieser AGB, sofern nicht anders angegeben;

2. Anwendbarkeit und Rangfolge

- 2.1. **Geltungsbereich und Anwendbarkeit.** Diese AGB stellen zusammen mit der entsprechenden Bestellung von Oleon die Bedingungen dar, unter denen Oleon Waren und/oder Leistungen vom Lieferanten erwerben möchte. Wenn der Lieferant die Bestellung von Oleon annimmt, entweder durch Bestätigung, Produktion oder Lieferung von Waren und/oder Beginn der Erbringung von Leistungen, kommt ein verbindlicher Vertrag zustande und diese AGB finden Anwendung.

Oleon stimmt keiner vorgeschlagenen Ergänzung, Änderung oder Hinzufügung durch den Lieferanten zu. Änderungen des verbindlichen Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter von Oleon unterzeichnet sind. Andere Erklärungen oder Schreiben des Lieferanten können den Vertrag nicht ändern, ergänzen oder anderweitig beeinflussen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die für Geschäfte mit Oleon gelten könnten, werden hiermit ausdrücklich zurückgewiesen und gelten nur, wenn und soweit sie von Oleon ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Insbesondere bedeutet eine Bezugnahme von Oleon auf Schreiben des Lieferanten, die dessen Bedingungen enthalten oder auf diese verweisen, nicht, dass Oleon die Anwendbarkeit dieser Bedingungen auf den Vertrag anerkennt.

Diese AGB haben Vorrang vor allen Bedingungen, die im Angebot des Lieferanten, im Preisangebot, in der Bestellungsannahme, in Rechnungen oder in der Korrespondenz enthalten sind oder auf die darin Bezug genommen wird und die im Widerspruch zu diesen AGB stehen.

- 2.2. **Rangfolge.** Im Falle eines Konflikts zwischen verschiedenen Dokumenten, die auf den Vertrag anwendbar sind, gilt die folgende Rangfolge: (i) jede Individualvereinbarung zwischen den Parteien, (ii) jede Bestellung und (iii) diese AGB.
- 2.3. **Übersetzung - vorrangige Geltung.** Bei diesen AGB handelt es sich um eine Übersetzung der Englischen Fassung der allgemeinen Einkaufsbedingungen (General Terms & Conditions of Purchase) von Oleon ("GTC's"). Im Falle von Abweichungen einzelner Bestimmungen dieser AGB von der entsprechenden Regelung in den GTC's ist die englische Version der betreffenden Regelung maßgeblich; die vollständigen GTC's sind unter www.oleon.com/legal abrufbar und werden auf Anfrage auch kostenfrei zugesandt.

Die Englische Fassung dient auch als Auslegungshilfe bei etwaigen Zweifelsfällen oder Unklarheiten in Bezug auf einzelne Bestimmungen dieser AGB.

3. Angebote und Kostenvoranschläge

- 3.1. **Unentgeltlichkeit und Unverbindlichkeit.** Das Erstellen von Angeboten und Kostenvoranschlägen wird nicht vergütet und begründet keine Verpflichtungen für Oleon.
- 3.2. **Unstimmigkeiten.** Der Lieferant muss in seinem Angebot bzw. seiner Preisangabe ausdrücklich auf Abweichungen zwischen seinem Angebot bzw. seiner Preisangabe und der Anfrage von Oleon hinweisen.
- 3.3. **Eindeutig, detailliert und vollständig.** Die Angebote und Kostenvoranschläge müssen eindeutig, detailliert und vollständig sein und alles enthalten, was für eine vollständige, funktionsfähige und den Spezifikationen entsprechende Lieferung der angebotenen Waren und/oder Leistungen erforderlich ist.

- 3.4. **Normen und Vorschriften.** Die Angebote und Kostenvoranschläge müssen guten handwerklichen Gepflogenheiten und allen gesetzlichen und anderen rechtlichen Vorschriften entsprechen, einschließlich derjenigen, die sich auf Technik, Qualität, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt beziehen und die zu diesem Zeitpunkt in Deutschland und der Europäischen Union gelten.

4. Bestellungen

- 4.1. Änderungen des Vertragsgegenstands (sei es an Ware oder Leistung) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Oleon.
- 4.2. Sollte Oleon den Umfang der vereinbarten Bestellung für die Lieferung von Waren und/oder Erbringung von Leistungen ändern wollen und sollten sich diese Änderungen auf den Preis und den Zeitraum, innerhalb dessen die Bestellung ausgeführt werden muss, auswirken (können), ist der Lieferant verpflichtet, Oleon innerhalb von 10 (zehn) Werktagen nach Erhalt einer solchen Mitteilung schriftlich über etwaige Änderungen der Preise und/oder Bedingungen zu informieren (Änderungsanzeige). Oleon kann diese Änderungsanzeige entweder akzeptieren oder sie ablehnen.
- 4.3. Im Falle der Ablehnung hat Oleon das Recht, die Bestellung zu stornieren.
- 4.4. Teilt der Lieferant auf einen Änderungswunsch von Seiten Oleon keine Änderungen der Preise und/oder Bedingungen mit, gilt weiterhin das ursprünglich Vereinbarte, insbesondere der ursprünglich vereinbarten Preis und die ursprünglich vereinbarte Liefer-/Leistungsfrist, die der Lieferant einzuhalten hat.

5. Subunternehmer

- 5.1. **Einbeziehung Dritter.** Der Lieferant darf Dritte (insbesondere Subunternehmer) nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Oleon einsetzen und austauschen, um von ihm unter dem Vertrag geschuldete Leistungen zu erbringen, wobei diese Zustimmung nur mit berechtigten Gründen verweigert werden darf. Die Zustimmung von Oleon entbindet den Lieferanten nicht von seiner Haftung gegenüber Oleon im Rahmen des Vertrags.
- 5.2. Beabsichtigt der Lieferant, den Vertrag von vornherein durch Subunternehmer (ganz oder teilweise) ausführen zu lassen, so hat er dies Oleon bei Abgabe seines Angebots mitzuteilen.
- 5.3. Beabsichtigt der Lieferant, Unteraufträge zu vergeben, muss er sicherstellen, dass eine dieser Ziffer 5 entsprechende Bestimmung in seinen Vertrag mit seinem Subunternehmer aufgenommen wird. Dies gilt für alle potenziellen Unterauftragsstufen.
- 5.4. Im Falle einer Untervergabe durch den Lieferanten, der Oleon nicht zugestimmt hat, ist Oleon nicht verpflichtet, die so erbrachten Waren und/oder Leistungen abzunehmen und den Preis dafür zu zahlen.
- 5.5. **Zulassung von Subunternehmern.** Der Lieferant erklärt, dass alle von ihm gegenüber Oleon vorgeschlagenen Subunternehmer für die Ausführung der ihnen im Rahmen der Unterauftragsvergabe anvertrauten Aufgaben/Leistungen über die erforderliche Fachkompetenz und Zulassung verfügen. Ist das nicht der Fall, stellt er Oleon von allen daraus für Oleon resultierenden Nachteilen und Schäden frei.
- 5.6. Für ein Verschulden seiner Subunternehmer haftet der Lieferant wie für eigenes Verschulden (§ 278 BGB).
- 5.7. Alle Bestimmungen und Verpflichtungen in Bezug auf die Beziehung zwischen Oleon und dem Lieferanten bleiben in vollem Umfang auf die Beziehung zwischen dem Lieferanten und seinem Unterauftragnehmer anwendbar.

6. Qualität

- 6.1. Der Lieferant hat eine effektive Qualitätssicherung durchzuführen und aufrechtzuerhalten und diese Oleon auf Verlangen nachzuweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 oder auf Verlangen von Oleon ein anderes marktkonformes Qualitätsmanagementsystem einzuhalten. Oleon hat das Recht, dieses Qualitätsmanagementsystem entweder selbst oder durch von Oleon beauftragte Dritte zu überprüfen.
- 6.2. Der Lieferant trägt alle Kosten für die Erlangung dieser Zertifikate für Qualitätssicherung.

7. Überwachung

- 7.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Oleon während der Erfüllung des Vertrages jederzeit nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten des Lieferanten das Betreten, den Zugang, die Inspektion und die Prüfung der Räumlichkeiten des Lieferanten, der für die Erfüllung des Vertrages relevanten Anlagen und Einrichtungen zu gestatten.
- 7.2. Der Lieferant und Oleon tragen jeweils ihre eigenen Kosten, die bei der Durchführung einer solchen Inspektion entstehen.
- 7.3. Solche Inspektionen oder die Nichtdurchführung solcher Überwachungs-/Inspektionsrechte stellen keinen Verzicht auf irgendwelche vertraglichen oder gesetzlichen Rechte von Oleon dar.

8. Lieferung, Verpackung und Versand

- 8.1. **Liefertermin(e).** Der Lieferant ist verpflichtet, den/die in der Bestellung angegebenen Termin(e) für die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Leistungen einzuhalten. Im Falle der Lieferung von Waren setzt die Einhaltung des Termins voraus, dass die Ware bis zu dem Termin während der üblichen Geschäftszeiten von Oleon frei von Mängeln und mit den erforderlichen Versandpapieren an den Bestimmungsort geliefert worden ist.

Haben Oleon und der Lieferant eine Lieferung mit Installation/Montage/Service vereinbart, so gilt die Lieferung der mangelfreien Ware erst dann als erfolgt, wenn die Installation/Montage/Service ordnungsgemäß und vertragsgemäß durchgeführt wurde.

Werden von Oleon Unterlagen erstellt, um dem Lieferanten die Ausführung der Bestellung zu ermöglichen, so obliegt es dem Lieferanten, diese Unterlagen rechtzeitig anzufordern.

- 8.2. **Recht auf Aussetzung.** Oleon hat das Recht, die Liefer-/Leistungsfristen auszusetzen, ohne dass dadurch Kosten oder eine Haftung von Oleon entstehen.
- 8.3. **Vorab- und Teillieferungen.** Vorablieferungen von Waren/Leistungen oder Teillieferungen von Waren/Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Oleon.
- 8.4. **Verzögerung der Lieferung.** Erkennt der Lieferant, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht zu dem/den vereinbarten Liefertermin(en), Meilensteinen, Zeitrahmen oder sonstigen Terminen erfüllen kann, hat er dies Oleon unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss sowohl die Gründe für die Verzögerung als auch die voraussichtliche Dauer der Verzögerung enthalten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung von Waren oder einer Teillieferung von Waren bzw. einer verspäteten Leistungserbringung durch Oleon stellt in keiner Weise einen Verzicht seitens Oleon auf deren Rechte im Zusammenhang mit einer verspäteten oder teilweisen Lieferung von Waren / Erbringung von Leistungen dar.
- 8.5. Oleon steht es im Falle einer solchen Verzögerung frei, entweder die Erfüllung des Vertrages zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen.

In beiden Fällen hat Oleon Anspruch auf eine vereinbarte Entschädigung in Höhe von 1 % (ein Prozent) des Gesamtpreises der Bestellung pro Kalenderwoche der Verspätung, einschließlich der ersten Kalenderwoche der Verspätung (auch wenn es sich um eine angefangene Kalenderwoche handelt), bis zu einem Höchstbetrag von 10 % (zehn Prozent), unbeschadet des Rechts von Oleon, stattdessen eine Entschädigung für alle nachgewiesenen Schäden zu fordern, wenn diese die vereinbarte Entschädigung übersteigen.

- 8.6. **Incoterms.** Zur Vereinbarung der Lieferbedingungen und der Gefahrtragung (Gefahrübergang) sowie zur Regelung der Kosten und Risikoverteilung werden die Parteien Incoterms 2020 verwenden. Sofern in der Bestellung nicht anders angegeben, werden die Waren vom Lieferanten DDP an den Bestimmungsort geliefert, oder, wenn dieser nicht bekannt ist oder nicht mitgeteilt wurde, DDP Oleon GmbH, Emmerich am Rhein, Deutschland.
- 8.7. **Eingeschränkte Rügeobliegenheit.** Oleon ist nicht verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Lieferung zu prüfen. § 377 Abs. 2 HGB findet keine Anwendung. Zeigt sich jedoch ein Mangel der gelieferten Ware, wird Oleon dies gegenüber dem Lieferanten unverzüglich nach der Entdeckung anzeigen.
- 8.8. **Liefer- und Versandpapiere.** Sofern nicht anders vereinbart, sind

jeder Lieferung 2 (zwei) Kopien des Lieferscheins, der Packliste, Abfertigungs- und Prüfscheine gemäß den Spezifikationen und alle anderen erforderlichen Dokumente beizufügen. Soweit bekannt, müssen in allen Versandpapieren und - bei verpackter Ware - auch auf der Außenverpackung folgende Angaben gemacht werden: Bestellnummer, Brutto- und Nettogewicht, Anzahl der Packstücke und Art der Verpackung (Einweg / Mehrweg), Fertigstellungsdatum sowie Bestimmungsort (Abladestelle) und Empfänger.

- 8.9. **Verpackung.** Der Lieferant muss die Waren gemäß den geltenden Gesetzen verpacken, kennzeichnen und versenden. Die Waren müssen so verpackt werden, dass der Transport und die Lieferung der Waren an Oleon ohne Beschädigung, Verunreinigung oder Beeinträchtigung der Waren erfolgt. Der Lieferant haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch unsachgemäße Verpackung entstehen.

Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle Reklamationen oder Klagen gegen den Spediteur im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren zu bearbeiten, soweit der Lieferant auch ursprünglich für den Transport verantwortlich war.

- 8.10. **Gefährliche Güter.** Der Lieferant muss gefährliche Waren gemäß den geltenden Gesetzen verpacken, kennzeichnen und versenden. Der Lieferant erfüllt alle Verpflichtungen für Lieferanten (gemäß Artikel 3 (32) REACH) unter REACH in Bezug auf die Lieferung von Waren. Der Lieferant wird Oleon insbesondere in allen in Artikel 31 (1) bis (3) REACH genannten Fällen ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 REACH in der Landessprache des Empfängerlandes zur Verfügung stellen.

9. Übertragung von Risiko und Eigentum

- 9.1. **Risikoübergang.** Das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Waren geht unwiderruflich auf Oleon über, sobald die tatsächliche Lieferung gemäß vereinbarter Incoterms Klausel (in Ziffer 8.6) - oder wie anderweitig zwischen Oleon und dem Lieferanten vereinbart - erfolgt ist.

Haben die Parteien eine Lieferung einschließlich Installation/Montage/ Service vereinbart, geht das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung auf Oleon über, nachdem die Installation/Montage/Service gemäß dem Vertrag und nach der Übergabe der Waren ordnungsgemäß abgeschlossen wurde.

- 9.2. **Eigentum.** Das Eigentum an jedem Artikel, der zu den Waren gehört, geht auf Oleon über, je nachdem, was früher eintritt: (i) der vollständigen Bezahlung des betreffenden Artikels oder (ii) seiner vertrags- und bestimmungsgemäßen Lieferung gemäß den vereinbarten Incoterms (Ziffer 8.6) oder wie anderweitig zwischen Oleon und dem Lieferanten vereinbart.

Eine Klausel, die den Eigentumsübergang aufschiebt oder einen Vorbehalt hinsichtlich dieses Übergangs enthält, kann Oleon nicht entgegeng gehalten werden. Die einseitige Aufnahme einer Eigentumsvorbehaltsklausel in die allgemeinen Geschäftsbedingungen oder ein anderes Dokument des Lieferanten kann Oleon nicht entgegeng gehalten werden, sofern Oleon sich damit nicht schriftlich einverstanden erklärt hat.

- 9.3. **Keine Belastungen.** Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass das Eigentum an allen Waren frei von Pfandrechten, Forderungen, Verpfändungen oder sonstigen Belastungen auf Oleon übergeht.

10. Zustand der gelieferten Waren/Leistungen, Rechte bei Mängeln

- 10.1. **Garantien und Gewährleistung des Lieferanten.** Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die Waren und Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und den vereinbarten Spezifikationen entsprechen und, soweit anwendbar, darüber hinaus die zugesicherten Eigenschaften und Merkmale aufweisen.

Der Lieferant garantiert, dass die Waren und Leistungen für den von Oleon festgelegten Zweck geeignet sind und alle anwendbaren Gesetze einhalten.

Der Lieferant garantiert ferner, dass die Waren und Leistungen den aktuellen technischen Standards und - falls zutreffend - den allgemein anerkannten Standards der Anlagensicherheit, der Arbeitsmedizin und der Hygiene entsprechen und von einer ausreichenden Anzahl entsprechend ausgebildeter, qualifizierter,

geschulter und erfahrener **Mitarbeiter** geliefert bzw. erbracht werden.

Sofern Maschinen, Geräte oder Anlagen Liefergegenstände sind, müssen diese den besonderen Sicherheitsanforderungen entsprechen, die zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung für Maschinen, Geräte und Anlagen nach Geltendem Recht gelten, und müssen eine CE-Kennzeichnung aufweisen.

Der **Lieferant** garantiert, dass alle in den **Waren** enthaltenen Stoffe tatsächlich vorregistriert, registriert (oder von der Registrierungspflicht befreit) und - falls zutreffend - gemäß den geltenden Anforderungen von **REACH** für die von **Oleon** mitgeteilte Verwendung zugelassen sind. Sind die **Waren** als Erzeugnis im Sinne von Artikel 7 **REACH** eingestuft, gilt der vorstehende Satz auch für Stoffe, die aus diesen **Waren** hervorgehen.

Darüber hinaus hat der **Lieferant** **Oleon** unverzüglich zu informieren, wenn ein Bestandteil der **Ware** einen Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (W/W) enthält, sofern dieser Stoff die Kriterien der Artikel 57 und 59 **REACH** erfüllt (sog. besonders besorgniserregende Stoffe). Dies gilt auch für Verpackungsprodukte.

- 10.2. **Gewährleistungsfrist.** Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 (vierundzwanzig) Monate beginnend mit vertragsgemäßer Lieferung der Ware. Garantieansprüche gegen den Lieferanten verjähren gleichfalls nach 24 (vierundzwanzig) Monaten beginnend mit vertragsgemäßer Lieferung der Ware. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen. Für ausgeführte **Leistungen** gelten die **gesetzlichen Regelungen**.

Für Teile und Reparaturen, die innerhalb der Gewährleistungsfrist ersetzt bzw. durchgeführt werden, gilt eine neue Gewährleistungsfrist von 24 (vierundzwanzig) Monaten.

- 10.3. **Rechte im Falle von Mängeln.** Während der Gewährleistungsfrist gewährleistet der **Lieferant** nach Wahl von **Oleon** die unverzügliche und völlig kostenlose Reparatur oder den Ersatz der gelieferten **Waren oder Leistungen**, es sei denn, er weist nach, dass der Mangel an den **Waren oder die mangelhafte Leistungen** ausschließlich von **Oleon** verursacht wurde. Er trägt alle Kosten für die Montage, Demontage und den Transport.

In dringenden Fällen oder bei Verzug ist **Oleon** berechtigt, die Mängel selbst zu beheben oder beheben zu lassen und die Kosten vom **Lieferanten** zurückzufordern, vorausgesetzt, **Oleon** hat dem **Lieferanten** diese Absicht mitgeteilt und eine angemessene Frist zur Mangelbeseitigung gesetzt, die fruchtlos verstrichen ist.

Ist eine Behebung des Mangels bereits fehlgeschlagen oder ist die Setzung einer Frist **Oleon** unzumutbar, bedarf es einer Fristsetzung nicht.

Oleons Rechte wegen der Lieferung mangelhafter Ware gemäß § 437 Nr. 2 und Nr. 3 BGB bleiben unberührt.

Darüber hinaus hat **Oleon** in jedem Fall Anspruch auf Ersatz aller durch den Mangel der Ware oder durch die mangelhafte Leistung verursachten Schäden, und der **Lieferant** muss **Oleon** von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freistellen und schadlos halten, es sei denn, den Lieferanten trifft kein Verschulden an der Ursache des Mangels.

Mangelhafte **Waren** oder Teile bleiben bis zum einwandfreien Ersatz zur Verfügung von **Oleon**.

11. Haftung

- 11.1. Der **Lieferant** haftet für den Ersatz aller Schäden, die sich aus, mit oder im Zusammenhang mit (i) der Verletzung dieses **Vertrages** durch den **Lieferanten** oder sein **Personal** oder (ii) der Erfüllung der Verpflichtungen **des Lieferanten** im Zusammenhang mit diesem **Vertrag** durch den **Lieferanten** oder sein **Personal** ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche Schäden, die aus Vertrag, unerlaubter Handlung, Gefährdungshaftung oder anderweitig entstehen.
- 11.2. Vom Lieferanten zur Erfüllung des Vertrags beauftragte Subunternehmer sind dessen Erfüllungsgehilfen bzw.

Verrichtungsgehilfen.

- 11.3. Der **Lieferant** ist verpflichtet, **Oleon** gegen jegliche Ansprüche Dritter zu verteidigen, freizustellen und schadlos zu halten. Der Umfang dieser Verpflichtung erstreckt sich auf alle Kosten, die **Oleon** infolge von Ansprüchen Dritter entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gerichts-, Verwaltungs-, Anwalts- und Gutachterkosten, Entschädigungen, Geldstrafen und Verurteilungen im Allgemeinen. Wenn der **Lieferant** infolge von Handlungen oder Fahrlässigkeit Dritter in Bezug auf sich selbst einen Schaden erleidet, darf er sich nicht an **Oleon** wenden, sondern muss sich direkt an diese Dritten wenden.
- 11.4. **Oleon** haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Ausrüstungen, Gegenständen oder Materialien, die dem **Lieferanten** oder seinen Subunternehmern gehören.

12. Preis

- 12.1. **Währung.** Der Preis der **Waren** und/oder **Leistungen** ist in Euro zu zahlen, es sei denn, in der **Bestellung** ist eine andere Währung angegeben.
- 12.2. **Eingeschlossene Kosten.** Der Preis (ohne MwSt.) ist ein Pauschalpreis und umfasst daher alle **Waren** und **Leistungen**, alle Nebenkosten wie Transport, Versicherung, Verwaltungskosten, Verpackung, Installation und Anschluss, sowie die Kosten für notwendiges Zubehör und alle Zahlungen für die Nutzung von **Rechten des geistigen Eigentums** an den **Leistungsgegenständen**, einschließlich derjenigen Dritter.
- 12.3. **Steuern, Abgaben und sonstige Kosten.** Der Preis (ohne MwSt.) enthält alle Steuern, Abgaben und Gebühren (gemäß Sozial- und Steuergesetzgebung). Alle derartigen Steuern und Abgaben, die im Preis enthalten sind, sind vom **Lieferanten** zu tragen, und der **Lieferant** hat diese Steuern und Abgaben selbst und rechtzeitig zu zahlen oder, wenn sie von **Oleon** gezahlt wurden, **Oleon** diese Steuern, Abgaben und Gebühren zu erstatten.

Alle angemessenen und vorhersehbaren Bankgebühren, einschließlich Bankprovisionen und sonstige außerhalb des Landes von **Oleon** erhobene Kosten gehen zu Lasten des **Lieferanten**.

- 12.4. **Festpreis.** Der in der **Bestellung** vereinbarte Preis für die **Waren** und/oder die **Leistungen** ist ein Festpreis ohne Anpassung.

Oleon akzeptiert keine Preisänderung zwischen dem Zeitpunkt der **Bestellung** und der tatsächlichen Lieferung der **Waren** und/oder der Erbringung der **Leistungen**, weder aufgrund von Inflation, möglichen Kostensteigerungen **des Lieferanten**, veränderten Umständen, die das wirtschaftliche Gleichgewicht der Lieferung der **Waren** und/oder Erbringung der **Leistungen** verändern oder anderweitig beeinflussen würden, noch aus irgendeinem anderen Grund.

13. Zahlung

- 13.1. **Rechnungsstellung.** Sofern nicht anders vereinbart, werden die Rechnungen nach Lieferung der **Waren** und/oder Erbringung der **Leistungen** ausgestellt. Für jede **Bestellung** muss eine separate Rechnung ausgestellt werden. Der **Lieferant** muss **Oleon** eine gültige Rechnung ausstellen, die alle Anforderungen der jeweils anwendbaren Rechtsordnung erfüllt, insbesondere die anfallenden Steuern in jeweils geltender Höhe ausweist. Insbesondere hat die Rechnung des Lieferanten, soweit Umsatzsteuer auf die Lieferung bzw. Leistung anfällt, den Anforderungen des deutschen Rechts an den Ausweis der Umsatzsteuer zu entsprechen.

Alle Rechnungen sind als separate ZUGFeRD- oder XML-Dateien per E-Mail an e-invoicing.emmerich@OLEON.com zu senden und müssen mindestens den korrekten Namen und die Gesellschaftsform, die Adresse des eingetragenen Sitzes und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie die Bestellnummer enthalten.

- 13.2. **Zahlungsfrist.** Unter der Voraussetzung, dass die Rechnung **des Lieferanten** mit diesen AGB und den geltenden Gesetzen übereinstimmt, zahlt **Oleon** die Rechnung innerhalb von 60 (sechzig) Tagen, beginnend mit dem Tag nach deren Erhalt, sofern in der **Bestellung** nichts anderes vereinbart wurde. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Feststellung der Vertragsmäßigkeit und Vollständigkeit der Lieferung der **Waren** und/oder der erbrachten **Leistungen**.

Die Zahlung durch **Oleon** ist kein Hinweis auf die Annahme von

Bedingungen oder Preisen und stellt keinen Verzicht von Oleon in Bezug auf die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Leistungen, die von den vereinbarten abweichen, sowie auf die Rechte von Oleon auf Einsichtnahme und das Recht auf Beanstandung einer Rechnung aus anderen Gründen dar.

- 13.3. **Zahlungsverzug.** Es gelten § 288 Abs. (1) und (2) BGB. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens oder höherer Verzugszinsen ist ausgeschlossen.

14. Rücknahme oder Rückruf

- 14.1. Stellt der Lieferant fest oder vermutet, dass ein Problem im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren und/oder Leistungen auftritt, das ein potenzielles Sicherheitsrisiko für Verbraucher und/oder eine (freiwillige oder obligatorische) Rücknahme, einen Rückruf oder eine ähnliche Maßnahme zur Folge haben könnte, muss der Lieferant (i) Oleon innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden schriftlich darüber informieren und (ii) Oleon bei der Entwicklung und Umsetzung einer Strategie zur Behebung der Situation umfassend unterstützen.

Der Lieferant stellt Oleon von allen Ansprüchen, Schäden, Verlusten oder Kosten (einschließlich Rechtskosten und -auslagen) frei und hält Oleon schadlos, die durch ein solches Problem erlitten werden, verursacht werden oder sich daraus ergeben, es sei denn, ein solches Problem ergibt sich aus den Spezifikationen selbst.

15. Laufzeit und Beendigung

- 15.1. **Laufzeit.** Sofern zwischen Oleon und dem Lieferanten im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, ist die Laufzeit des Vertrages auf den Zeitraum begrenzt, der für die vollständige Durchführung der Bestellung erforderlich ist.
- 15.2. **Kündigung.** Der Vertrag kann in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen ordentlich gekündigt werden, soweit nicht in Abschnitt B bzw. Abschnitt C Sonderregelungen zur Beendigung getroffen sind.
- 15.3. **Kündigung aus wichtigem Grund.** Jede Partei kann den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund kündigen, ohne dass ein Gericht oder ein Schiedsgericht eingeschaltet werden muss und ohne dass damit eine Verpflichtung oder Haftung für den Kündigenden verbunden ist. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn (i) die andere Partei eine wesentliche Vertragspflicht oder sonstige Bestimmungen des Vertrags schwerwiegend verletzt und der Verstoß (sofern behebbar) trotz Fristsetzung nicht behoben worden ist oder (ii) wenn gegen die andere Partei ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines ähnlichen rechtlichen Verfahrens gestellt wird, die andere Partei Maßnahmen im Zusammenhang mit ihrer Liquidation oder einem Vergleich oder einer Vereinbarung mit ihren Gläubigern ergreift, ein Insolvenzverwalter über das Vermögen der anderen Partei bestellt wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
Die Ausübung des Kündigungsrechts aus wichtigem Grund durch eine Partei lässt alle anderen Rechte und Rechtsmittel unberührt und berührt nicht die Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien, die noch vor der Kündigung entstanden sind.
- 15.4. **Verpflichtungen bei Beendigung.** Mit Beendigung des Vertrags durch Kündigung wird der Lieferant unverzüglich: (i) die weitere Lieferung der Waren und/oder die weitere Erbringung der Leistungen einstellen, es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes vereinbart; (ii) auf eigene Kosten seine Anlagen, Werkzeuge und Ausrüstung demontieren und entfernen und alle Abfälle und Rückstände, die durch die Leistungen des Lieferanten entstanden sind, beseitigen und angemessen entsorgen; wenn der Lieferant seinen diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommt, kann Oleon die Arbeiten selbst durchführen oder von einem Dritten durchführen lassen und dem Lieferanten die entstandenen Kosten in Rechnung stellen, wenn die Arbeiten nach Ablauf einer angemessenen Frist noch nicht abgeschlossen sind; (iii) alle vertraulichen Informationen von Oleon, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Lieferanten befinden, an Oleon zurückzugeben oder nachweislich zu löschen oder zu vernichten und (iv) alle in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befindlichen Gegenstände und Materialien, die Oleon gehören, an Oleon zurückzugeben.
- 15.5. **Fortbestehende Verpflichtungen.** Alle Vertragsbestimmungen, die ausdrücklich oder stillschweigend dazu bestimmt sind, bei oder nach Beendigung oder Ablauf Vertrags in Kraft zu treten oder fortzubestehen, bleiben in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

16. Vertraulichkeit

- 16.1. **Vertraulichkeit.** Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertrages direkt oder indirekt erlangten technischen, wissenschaftlichen, kommerziellen und sonstigen Informationen, insbesondere die in der Dokumentation von Oleon enthaltenen Informationen ("vertrauliche Informationen"), geheim zu halten. Diese Verpflichtung gilt vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten. Die vorgenannte Vertraulichkeitsverpflichtung gilt für einen Zeitraum von 5 (fünf) Jahren nach Ablauf oder Beendigung des Vertrages fort.
- 16.2. **Ausschlüsse.** Von dieser Geheimhaltungsverpflichtung ausgenommen sind (i) Informationen, die der Lieferant vor der Offenlegung dieser Informationen durch Oleon rechtmäßig besessen hat, (ii) die öffentlich bekannt sind oder (iii) die er rechtmäßig von einem Dritten erhalten hat. Vertrauliche Informationen können jedoch aus sachlichem Grund Personen offenbart werden, die einer gesetzlichen oder berufsrechtlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen, wobei der Lieferant diese Personen nicht von ihrer Geheimhaltungspflicht entbinden darf. Die Beweislast für einen solchen Ausschluss trägt der Lieferant. Der Lieferant stellt sicher, dass sein Personal und seine Subunternehmer, die die vertraulichen Informationen zum Zwecke der Vertragserfüllung kennen müssen, durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen zu einer ähnlichen Vertraulichkeit verpflichtet werden, bevor sie in den Besitz der Vertraulichen Informationen kommen.
- 16.3. **Zweckgebundenheit.** Der Lieferant darf Vertrauliche Informationen nicht zu gewerblichen Zwecken verwerten, zum Gegenstand gewerblicher Schutzrechte machen, weitergeben oder Dritten in irgendeiner Weise zugänglich machen oder zu einem anderen Zweck als der Erfüllung des Vertrages verwenden.

17. Geistiges Eigentum

- 17.1. **Verletzung von Rechten an Geistigem Eigentum.** Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Leistungen und deren Nutzung durch Oleon gemäß dem Vertrag keine Rechte an Geistigem Eigentum Dritter verletzt oder anderweitig dagegen verstößt. Unbeschadet gesetzlicher Ansprüche stellt der Lieferant Oleon von allen Ansprüchen Dritter frei, für die Oleon aufgrund der Verletzung eines solchen Geistigen Eigentumsrechts haftbar gemacht werden kann.
Der Lieferant trägt die Kosten für Lizenzgebühren, Auslagen und Gebühren, die Oleon bei der Verhinderung und/oder Beseitigung von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums entstehen, einschließlich der Kosten für die Anpassung der Waren und/oder Leistungen, so dass sie keine Rechte des geistigen Eigentums mehr verletzen.
- 17.2. Die Ansprüche Oleons aufgrund Mängeln der Ware bzw. mangelhafter Leistung gemäß Ziffer 10 bleiben unberührt.

18. Höhere Gewalt

- 18.1. Keine der Parteien begeht einen Vertragsverstoß oder haftet für eine Verzögerung oder Nichterfüllung, wenn diese Verzögerung oder Nichterfüllung auf Umstände zurückzuführen ist, die unvorhersehbar waren und außerhalb der zumutbaren Kontrolle der Parteien liegen ("Ereignis höherer Gewalt"). Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere, ohne darauf beschränkt zu sein: Maßnahmen der Regierung oder einer anderen Behörde, Krieg, Terrorismus, Unruhen, Generalstreiks, Überschwemmung, Feuer, Epidemie oder Pandemie.
- 18.2. Der Ausfall mechanischer Geräte, Computer-Hardware und/oder Telekommunikationsgeräten, das Versagen von Software, Stromausfälle, Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen, der Kosten und/oder der Lieferung von Rohstoffen sowie Streiks und andere Arbeitskonflikte des Personals gelten nicht als Ereignis höherer Gewalt beim Lieferanten.
- 18.3. Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt wird die Frist für die Erfüllung durch die Parteien angemessen verlängert. Eine Partei, die sich auf ein Ereignis Höherer Gewalt beruft, hat der anderen Partei innerhalb von 3 (drei) Werktagen nach dessen Eintreten mitzuteilen und nachzuweisen, dass sie an der Erbringung ihrer Leistung verhindert ist oder sich diese verzögert oder verzögert sein kann, und alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen des Ereignisses Höherer Gewalt zu mildern.

- 18.4. Oleon leistet dem Lieferanten keine zusätzlichen Zahlungen für Kosten, die über die im Vertrag vorgesehenen Kosten hinausgehen und dem Lieferanten aufgrund einer solchen Verzögerung entstehen. Die Partei, die sich auf ein Ereignis Höherer Gewalt beruft, muss die andere Partei innerhalb von 3 (drei) Werktagen nach Wegfall des Ereignisses Höherer Gewalt benachrichtigen.
- 18.5. Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt, das eine Partei länger als 30 (dreißig) aufeinanderfolgende Tage an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen hindert, berechtigt die andere Partei, diesen Vertrag nach Ablauf der dreißig Tage aus wichtigem Grund zu kündigen.

19. Einhaltung des Code of Conduct und Sanktionen

- 19.1. **Verhaltenskodex.** Oleon's Verhaltenskodex (Code of Conduct) für Lieferanten ist für Oleon bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit von wesentlicher Bedeutung. Oleon erwartet, dass der Lieferant den Verhaltenskodex für Lieferanten einhält, der auf www.oleon.com/legal abrufbar ist und auf Anfrage auch kostenfrei zugesandt werden kann. Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten ist wesentlicher Bestandteil dieser AGB.

Darüber hinaus fordert Oleon den Lieferanten auf, dafür zu sorgen, dass alle seine Unterauftragnehmer jeglicher Ebene den Verhaltenskodex für Lieferanten ebenfalls einhalten.

Oleon hat das Recht, die Einhaltung des des Verhaltenskodex für Lieferanten entweder selbst oder durch von Oleon beauftragte Dritte zu überprüfen.

Ungeachtet kollidierender Bestimmungen in diesen AGB vereinbaren die Parteien, dass diese Ziffer 19.1 auch dann gilt, wenn es keinen schriftlichen Vertrag mit dem Lieferanten gibt oder der schriftlich geschlossene Vertrag nicht ausdrücklich auf den den Verhaltenskodex für Lieferanten Bezug nimmt.

- 19.2. **Sanktionen.** Die Parteien werden alle Sanktionen einhalten, die von der Europäischen Union und/oder Deutschland erlassen, durchgesetzt oder überwacht werden. Darüber hinaus wird die Partei alle Sanktionen einhalten, die eine andere Regierung, in deren Zuständigkeitsbereich die betreffende Partei ihren Sitz hat, erlässt, durchgesetzt oder überwacht.

Die Parteien werden ferner auch solche Sanktionen einhalten, die von den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich oder den Vereinten Nationen erlassen, durchgesetzt oder überwacht werden.

Der Lieferant informiert Oleon unverzüglich über alle mit Sanktionen zusammenhängenden Maßnahmen, die gegen Mitarbeiter, Manager, leitende Angestellte, Direktoren, Vertreter, Agenten, verbundene Unternehmen oder Rechtsnachfolger des Lieferanten ergriffen werden.

Ist oder wird es nach vernünftiger Einschätzung von Oleon aufgrund der geltenden Sanktionen rechtswidrig, den Vertrag (oder einen Teil davon) zu erfüllen, ist Oleon berechtigt, den Vertrag auszusetzen oder zu kündigen.

- 19.3. **Datenschutz.** Wenn und soweit eine Partei während der Erfüllung des Vertrags personenbezogene Daten (Begriffe "Verarbeitung" und "personenbezogene Daten" gemäß der Definition in der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen, allgemein bekannt als "DSGVO") von Beauftragten der anderen Partei verarbeitet, sichert diese Partei zu und gewährleistet, dass sie diese personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Regeln und Vorschriften (einschließlich und ohne Einschränkung der DSGVO sowie des Bundesdatenschutzgesetzes) verarbeiten wird.

Als solche darf die Partei, die personenbezogene Daten verarbeitet, diese nicht für andere Zwecke als die reine Erfüllung des Vertrags verarbeiten, sie darf diese personenbezogenen Daten weder offenlegen noch Dritten zur Verfügung stellen, noch sie für andere Zwecke als die Erfüllung des Vertrags verarbeiten, analysieren oder nutzen.

20. Versicherung

- 20.1. **Mindestversicherung.** Der Lieferant stellt sicher, dass er über eine

angemessene allgemeine Haftpflichtversicherung für Schäden, für die er oder seine Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen verantwortlich sind, und – soweit für das Lieferantengeschäft relevant – eine Berufshaftpflicht-, Produkthaftpflicht- und/oder sonstige Versicherung bei einer anerkannten und renommierten Versicherungsgesellschaft verfügt und diese für die Dauer des Vertrags auf eigene Kosten aufrechterhält. Auf Verlangen von Oleon legt der Lieferant Oleon einen geeigneten Nachweis vor.

- 20.2. **Keine Haftungsbeschränkung aufgrund von Versicherungen.** Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Lieferanten bleibt von Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.
- 20.3. **Gegenstände und Materialien.** Der Lieferant hat die Gegenstände und Materialien, die er auf dem Gelände von Oleon verwendet und die sein Eigentum bleiben, zu kennzeichnen und eine ausreichende Versicherung mit Regressverzicht gegenüber Oleon abzuschließen.
- 20.4. **Unterauftragnehmer.** Der Lieferant garantiert, dass er von seinem(n) Subunternehmer(n) die gleiche Versicherungsdeckung für den gleichen Zeitraum erhält, wie er sie Oleon gegenüber zugesagt hat.

21. Einsicht in Unterlagen

- 21.1. Oleon hat das Recht, alle Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren oder der Erbringung der Leistungen stehen, während der üblichen Geschäftszeiten einzusehen und für eigene Zwecke in Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags zu kopieren und zu vervielfältigen.
- 21.2. Soweit diese Unterlagen vertrauliche Informationen über den Lieferanten, wie z.B. lieferanteninterne Kalkulationen, Vereinbarungen oder vertrauliche Informationen über Geschäftspartner und/oder Mitarbeiter enthalten, ist das Einsichtsrecht von Oleon eingeschränkt.
- 21.3. Das Recht gemäß Ziffer 21.1 gilt für die gesetzliche Aufbewahrungsfrist – mindestens jedoch 3 (drei) Jahre ab dem Datum der Lieferung bzw. Abnahme.

22. Sonstiges

- 22.1. **Keine Ausschließlichkeit.** Sofern nicht anders vereinbart, schließt dieser Vertrag weder das Recht des Lieferanten, Leistungen jeglicher Art für andere Personen zu erbringen, sofern diese mit der Erfüllung dieses Vertrags vereinbar sind, noch das Recht von Oleon, nach eigenem Ermessen andere Lieferanten mit der Lieferung gleicher oder ähnlicher Waren oder Leistungen wie die vom Lieferanten zu liefernden Waren oder Leistungen zu beauftragen, aus.
- 22.2. **Öffentlichkeitsarbeit; Verwendung des Namens.** Der Lieferant verpflichtet sich, Oleon alle angedachten Werbematerialien, die sich auf den Gegenstand dieses Vertrages beziehen und in denen der Name "Oleon" Erwähnung findet oder Formulierungen verwendet werden, aus denen eine Verbindung zu Oleon abgeleitet werden kann, zu übermitteln. Der Lieferant ist verpflichtet, solches Werbe- oder Reklamematerial nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Oleon zu veröffentlichen oder zu verwenden.
- 22.3. **Abtretung.** Keine der Parteien ist berechtigt, diesen Vertrag oder ihre Rechte und/oder Pflichten daraus ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abzutreten, wobei diese Zustimmung nicht ohne sachlichen Grund verweigert oder verzögert werden darf.
- 22.4. **Bekanntmachungen.** Alle Mitteilungen, Anfragen, Zustimmungen, Ansprüche, Forderungen, Verzichtserklärungen und sonstigen Mitteilungen im Rahmen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Solche Mitteilungen sind an die jeweilige Partei an deren im Vertrag genannte Anschrift/Adresse oder an eine andere, von der betreffenden Partei in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 22.4 der anderen Partei mitgeteilte Anschrift/Adresse zu senden. Auch der Versand des Scans eines unterzeichneten Schreibens per e.mail an die von der jeweiligen Partei mitgeteilte E-Mail-Adresse genügt dem Schriftformerfordernis.
- 22.5. **Kein Verzicht:** Ein Versäumnis oder eine Verzögerung einer Partei bei der Ausübung von Rechten aus diesem Vertrag, die Ausübung oder teilweise Ausübung von Rechten aus diesem Vertrag durch eine Partei oder eine Reaktion oder das Ausbleiben einer Reaktion einer Partei im Falle eines Verstoßes gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ist nicht als Verzicht auf ihre Rechte aus diesem Vertrag oder aus der/den genannten Bestimmung(en) auszulegen und schließt die weitere Ausübung dieser Rechte nicht

aus. Jeder Verzicht auf ein Recht unter diesem Vertrag muss ausdrücklich und schriftlich erfolgen.

- 22.6. **Salvatorische Klausel.** Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder des Vertrags von einem zuständigen Gericht für rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so ist es die Absicht der Parteien, dass die verbleibenden Bestimmungen dieser AGB und des Vertrags in vollem Umfang in Kraft bleiben und wirksam sind. Soweit rechtlich zulässig, ist jede rechtswidrige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung dieser Vereinbarung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der rechtswidrigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verwirklicht.
- 22.7. **Bestätigung.** Der Lieferant erkennt an, dass er ausdrücklich und in voller Kenntnis der Tragweite allen Bestimmungen dieser AGB zugestimmt hat und bestätigt ausdrücklich, dass diese Bestimmungen fair und gerecht sind.

23. Streitbeilegung und anwendbares Recht

- 23.1. **Abhilfe.** Im Falle eines Verstoßes gegen eine Vertragsbestimmung muss die vertragstreue Partei der vertragsbrüchigen Partei die Möglichkeit geben, den Verstoß innerhalb von mindestens 10 (zehn) Werktagen nach Zugang einer schriftlichen Mitteilung der vertragstreuen Partei, in der der Verstoß benannt und seine Beseitigung verlangt wird, zu beheben. Würde eine solche Frist den Zweck der Vereinbarung zunichte machen, kann die vertragstreue Partei eine kürzere Frist in Erwägung ziehen, die es der säumigen Partei aber zumindest noch ermöglicht, den Verstoß zu beheben.
- 23.2. **Anwendbares Recht.** Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht und ist in Übereinstimmung mit diesem auszulegen, ohne dass andere Rechtswahl- oder Kollisionsnormen oder Bestimmungen, die die Anwendung der Gesetze einer anderen Gerichtsbarkeit bewirken würden, zur Anwendung kommen. Die Anwendung der Bestimmungen der CISG wird ausdrücklich ausgeschlossen. Jede Bezugnahme auf "Incoterms" in diesen AGB oder dem Vertrag ist eine Bezugnahme auf die Incoterms 2020. Die Bedingungen des gewählten Incoterm sind integraler Bestandteil des Vertrags.
- 23.3. **Gerichtsstand.** Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden vor ordentlichen Gerichten entschieden. Ausschließlich zuständig ist das Gericht, an dem die vertragliche Leistung zu erbringen ist (Erfüllungsort), sofern nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

Oleon behält sich das Recht vor, alle Streitigkeiten, an denen der Lieferant beteiligt ist, vor dem zuständigen Gericht des Sitzes von Oleon oder des Sitzes des Lieferanten anhängig zu machen.

B. Einkauf von Leistungen

Die Ziffern dieses Abschnitts B. "Einkauf von Leistungen" gelten – zusätzlich zu den Regelungen in Abschnitt A - für alle Dienst- und Werkleistungen, die von Oleon beauftragt werden.

24. Genehmigungen, Zulassungen und Lizenzen - Lohnverbindlichkeiten

- 24.1. **Genehmigungen, Zulassungen und Lizenzen.** Der Lieferant hat über alle Genehmigungen, Zulassungen und Lizenzen zu verfügen, die nach geltendem Recht für die Erfüllung des Vertrags erforderlich sind.

Der Lieferant legt eine Kopie seiner nach geltendem Recht erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen und Lizenzen zusammen mit seinem Angebot vor. Er wird Oleon unverzüglich über jede Änderung informieren.

Sollten sich diesbezüglich Schwierigkeiten infolge der Nachlässigkeit des Lieferanten ergeben, behält sich Oleon das Recht vor, den Vertrag zu kündigen sowie die ihr entstandenen Mehrkosten und eventuelle Bußgelder vom Lieferanten zurückzufordern.

- 24.2. **Lohnverbindlichkeiten.** Der Lieferant bestätigt und garantiert, dass er seinen Mitarbeitern ein Gehalt zahlt, das mindestens den am Sitz von Oleon gesetzlich geltenden Mindestlohnvorschriften

entspricht.

Im Falle eines Verstoßes hiergegen behält sich Oleon das Recht vor, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung und ohne jegliche Kosten oder Haftung für Oleon zu kündigen.

Der Lieferant ist in einem solchen Fall verpflichtet, Oleon schadlos zu halten und erstattet Oleon alle Kosten und Bußgelder, die Oleon infolge eines solchen Verstoßes des Lieferanten entstehen und hält Oleon schadlos.

25. Personal

- 25.1. **Anforderungen.** Der Lieferant hat die Leistungen mit einer ausreichenden Anzahl von entsprechend geschultem, qualifiziertem und erfahrenem Personal zu erbringen. Mit der Akzeptanz dieser AGB bestätigt der Lieferant, dass jedes Mitglied des Personals das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit gemäß den geltenden Gesetzen hat und im Besitz aller gesetzlich vorgeschriebenen Lizenzen, Genehmigungen Zulassungen und Bescheinigungen ist. Der Lieferant und sein Personal haben alle Bestimmungen der Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltvorschriften für Leistungen am jeweiligen Standort von Oleon, an dem die Leistungen zu erbringen sind, einzuhalten hat.

Jedes Mitglied des Personals muss auf Verlangen von Oleon nachweisen, dass es die oben genannten Bestimmungen kennt und versteht. Dafür hat der Lieferant Sorge zu tragen.

Jedes vom Lieferanten eingesetzte Mitglied des Personals muss in der Lage sein, sich in einer der folgenden vier Sprachen zu verständigen: Niederländisch, Englisch, Französisch oder Deutsch.

Wenn das Personal oder das Personal des Subunternehmers diese Bedingungen nicht erfüllt, ist Oleon berechtigt, den Zugang zum Oleon Standort ohne Kosten und Haftung für Oleon zu verweigern oder diesen zu entziehen, wobei Oleon den Lieferanten davon in Kenntnis setzt, damit dieser die erforderlichen Schritte unternimmt und Maßnahmen treffen kann.

Ferner ist Oleon berechtigt für den Fall, dass das Personal des Lieferanten oder das Personal eines vom Lieferanten eingeschalteten Subunternehmers eine dieser in Ziffer 25.1 genannten Anforderungen und Bedingungen nicht erfüllt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Kosten und Haftung für Oleon aus wichtigem Grund zu kündigen und vom Lieferanten alle Kosten und Bußgelder zurückzufordern, die Oleon als Folge der Nichterfüllung dieser Bedingungen durch das Personal entstanden sind und Oleon entsprechend schadlos halten.

- 25.2. **Arbeitskleidung.** Die Arbeitskleidung des Personals muss den von Oleon am betreffenden Oleon Standort festgelegten Sicherheitsanforderungen entsprechen und deutlich den Markennamen des Lieferanten tragen.
- 25.3. **Kein direktes Arbeitsverhältnis.** Weder besteht noch entsteht ein direktes Arbeitsverhältnis im Sinne von § 611a BGB zwischen dem Lieferanten und/oder seinem Personal einerseits und Oleon andererseits.

26. Durchführung der Dienstleistungen und Kündigung

- 26.1. **Gesundheit, Sicherheit und Umwelt.** Der Lieferant verpflichtet sich, die Oleon-spezifischen Verpflichtungen in Bezug auf die Gesundheit oder Sicherheit des Personals bei der Erbringung der Leistungen einzuhalten. Dies bezieht sich auch auf alle Bestimmungen der Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltvorschriften für Leistungen an dem betreffenden Standort von Oleon. Der Lieferant bestätigt, dass er mit diesen Bestimmungen vertraut ist.

Darüber hinaus hat der Lieferant alle anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, auch in Bezug auf Technik, Qualität, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, einzuhalten und muss die hierfür erforderlichen Anforderungen erfüllen. Wenn der Lieferant die oben genannten Verpflichtungen nicht oder nur unzureichend erfüllt, hat Oleon das Recht, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten selbst zu ergreifen.

- 26.2. **Befugnisse des Lieferanten als Arbeitgeber.** Der Lieferant allein hat als Arbeitgeber seiner Arbeitnehmer Arbeitgeberbefugnisse gegenüber seinen Arbeitnehmern, insbesondere das Weisungsrecht. Der Lieferant ist somit ausschließlich für die Berechnung und Auszahlung des Arbeitsentgelts der Arbeitnehmer, die Verwaltung des Arbeitsentgelts, die

Urlaubsplanung, die Meldung und das Verfahren bei Krankheit oder Abwesenheit, die Ausbildung, die Beurteilung, die Disziplin und die Sanktionen, die Kontrolle der Arbeitszeit und die Anweisung von Überstunden, die Festlegung der Funktion und deren Auslegung zuständig.

26.3. **Betriebliche Anweisungen.** Soweit **Oleon** dem **Personal** betriebliche Anweisungen erteilt, die für die Durchführung des **Vertrags** erforderlich sind, beschränken sich diese strikt auf Folgendes, wobei diese Anweisungen in keiner Weise die Weisungsbefugnis des Lieferanten gegenüber seinen Mitarbeitern beeinträchtigen:

- Anweisungen im Interesse einer effizienten Zusammenarbeit zwischen **Oleon** und dem **Lieferanten** und/oder Subunternehmer; dazu gehören Hinweise zur allgemeinen Organisation der Baustelle, dringende und provisorische Maßnahmen, die notwendig sind, um Schäden am Gebäude oder an Teilen des im Bau befindlichen Gebäudes zu verhindern, technische Anweisungen bezüglich der Verwendung und/oder Wartung bestimmter Maschinen, Materialien und/oder Sonderarbeiten.
- Oleon** kann das **Personal** zur Teilnahme an Arbeitsbesprechungen auffordern. Bei diesen Gelegenheiten kann **Oleon** das **Personal** auffordern, einen Überblick über die ausgeführten und auszuführenden Arbeiten zu geben, und zwar ausschließlich zum Zwecke einer effizienten Überwachung und Ausführung des **Vertrags**;
- **Oleon** kann in Absprache mit dem **Lieferanten** und/oder dessen Subunternehmer den Zeitplan für die auszuführenden Arbeiten festlegen;
- **Oleon** kann dem **Personal** des Lieferanten und dem Personal des Subunternehmers des Lieferanten Richtlinien bezüglich der Öffnungs- und Schließungszeiten der Räumlichkeiten und/oder des Zugangs zu den Räumlichkeiten, in denen **Leistungen** ausgeführt werden sollen, vorgeben;
- **Oleon** kann dem **Personal** auch Vorgaben in Bezug auf die Wahrung des Arbeitsschutzes machen, wenn die Arbeiten auf dem Gelände von **Oleon** durchgeführt werden. Dies beinhaltet:
 - Unterrichtung des **Personals** über die potenziellen Risiken im Zusammenhang mit den unter dem Vertrag zu erbringenden Leistungen;
 - die Aufforderung zur Teilnahme an Schulungen oder Anweisungen für das Wohlergehen am Arbeitsplatz;
 - Aufforderung an das **Personal**, spezielle Sicherheitsausrüstung zu verwenden.

26.4. **Richtlinien.** **Oleon** kann dem **Personal** und/oder dem Personal des Subunternehmers Richtlinien zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, damit **Oleon** seinen gesetzlichen und internen Verpflichtungen nachkommen kann. Dazu gehören auch Anweisungen zur Einhaltung von Ethik-Standards und zur Nutzung von E-Mail und Internet. Das **Personal** muss sich strikt an die ihnen zur Verfügung gestellten Richtlinien halten. Dafür trägt der Lieferant Sorge.

26.5. **Kündigung von Dienstleistungsverträgen.** **Oleon** kann den Vertrag jederzeit und ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten mit einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Nach Erhalt einer solchen schriftlichen Mitteilung hat der Lieferant unverzüglich die Erbringung seiner Leistungen im Zusammenhang mit dem Vertrag einzustellen, es sei denn, **Oleon** erteilt anderweitige Anweisungen.

Im Falle einer solchen Kündigung zahlt **Oleon** dem Lieferanten ausschließlich den Preis für diejenigen Leistungen, die der Lieferant in Übereinstimmung mit dem Vertrag bis zur Kündigung bereits (mangelfrei) erbracht hat, jeweils soweit für diese noch keine Zahlungen geleistet wurden.

Die solchermaßen von **Oleon** bezahlten Leistungen bzw. das daraus entstandene Arbeitsprodukt wird mit Zahlung Eigentum von **Oleon** und sind, soweit mit **Oleon** nicht anderweitig schriftlich vereinbart, an **Oleon** herauszugeben.

Die Haftung **Oleon's** für entgangenen Umsatz oder Gewinn ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Bestimmungen in dieser Ziffer 26.5 sind die einzigen Rechtsfolgen anlässlich einer ordentlichen Kündigung eines solchen Vertrags durch **Oleon**.

26.6. **Kündigung von Werkverträgen.** Die Kündigung von Werkverträgen richtet sich nach Ziffer C. 37.

27. Haftung

- 27.1. Wenn mehrere Lieferanten entweder zusammenarbeiten oder unabhängig voneinander an demselben Werk/derselben Sache arbeiten und nicht festgestellt werden kann, welcher Lieferant den Schaden verursacht hat, haften die Lieferanten gegenüber **Oleon** als Gesamtschuldner.
- 27.2. Der **Lieferant** haftet für die Handhabung, Nutzung und Bewachung der Materialien, Werkzeuge, Werkstätten usw., die **Oleon** ihm zur Verfügung stellt. Er muss sie in demselben Zustand zurückgeben, in dem er sie vorgefunden hat.
- 27.3. **Oleon** kann nicht für den vollständigen oder teilweisen Ausfall von Energielieferungen an **Oleon** durch Dritte haftbar gemacht werden.

28. Dokumente

- 28.1. Der **Lieferant** hat **Oleon** die vereinbarte Menge an Plänen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen so rechtzeitig zu übergeben, dass die vertraglich vereinbarte Ausführungsfrist nicht überschritten wird.
- 28.2. Die Prüfung von Unterlagen des Lieferanten durch **Oleon** entbindet den **Lieferanten** nicht von seinen Pflichten aus dem **Vertrag**.
- 28.3. Die **Unterlagen von Oleon** bleiben im Eigentum von **Oleon** und sind auf Verlangen von **Oleon** jederzeit unverzüglich an **Oleon** zurückzugeben. Der **Lieferant** hat kein Zurückbehaltungsrecht an solchen **Unterlagen**. Der **Lieferant** hat die Eigentumsrechte von **Oleon** an den gesamten **Unterlagen von Oleon** zu beachten.

29. Geistiges Eigentum

- 29.1. **Rechte an Geistigem Eigentum an den Leistungsergebnissen.** Der Lieferant überträgt **Oleon** sämtliche Rechte am Geistigen Eigentum, das der Lieferant durch seine Tätigkeit entwickelt (unabhängig von der Form, in der es verkörpert ist), zum Zeitpunkt ihrer Entstehung. Soweit die Übertragung als Vollrecht rechtlich nicht möglich ist, insbesondere im Hinblick auf Urheberrechte, überträgt der Lieferant **Oleon** an diesen das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare sowie unterlizenzierbare Recht zur Nutzung und Verwertung. Dies schließt die Nutzung in allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten sowie das Recht zur Bearbeitung und Weiterentwicklung und die Nutzung der hierbei entstehenden Ergebnisse im selben Umfang ein. Die Rechteeinräumung erstreckt sich insbesondere auf die Rechte gemäß §§ 16 ff UrhG.
- 29.2. Der Lieferant verzichtet, soweit dies nach dem Zweck der Rechteeinräumung erforderlich ist, ausdrücklich auf sonstige ihm etwa als Urheber- oder sonstigem Schutzrechtsinhaber zustehenden Rechte an den Arbeitsergebnissen.
- 29.3. Die umfassende Einräumung der Rechte am Geistigen Eigentum an **Oleon** ist mit dem im Vertrag vereinbarten Preis abgegolten.
- 29.4. Sie gilt, ohne dass ein zusätzlicher Vergütungsanspruch entsteht, auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 29.5. Der **Lieferant** verpflichtet sich, auf Kosten von **Oleon** alle Dokumente auszufertigen, alle Anträge zu stellen, jede Unterstützung zu leisten und alle Handlungen vorzunehmen, um die **Rechte am Geistigen Eigentums** auf **Oleon** zu übertragen wie in Ziffer 29.1 vorgesehen.

30. Versicherung

- 30.1. **Mindestversicherung.** Bevor der Lieferant mit der Erbringung von Dienstleistungen auf dem betreffenden Gelände von **Oleon** beginnt, muss der Lieferant alle Versicherungen abgeschlossen haben und für die Dauer des Vertrags aufrechterhalten, die nach den geltenden Gesetzen sowie nach den spezifisch für den Lieferanten geltenden Gesetzen erforderlich sind, insbesondere:
 - Gesetzliche Sozialversicherungen einschließlich der (gesetzlichen) Unfallversicherung;
 - Berufshaftpflichtversicherung;
 - eine allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung; und
 - Kfz-Haftpflichtversicherung für alle vom eigenen, gemieteten und genutzten Fahrzeuge.

Für die Zusammenarbeit mit **Oleon** und unbeschadet eines in dem betreffenden **Vertrag** festgelegten Betrags müssen diese Versicherungen – soweit anwendbar – eine Mindestdeckungssumme von jeweils EUR 1.000.000 (eine Million Euro) pro Schadensfall aufweisen.

- 30.2. **Versicherungsnachweise.** Der Lieferant muss seinem Angebot

eine Kopie seiner Versicherungsbescheinigungen und der Policen beifügen, die die in diesen AGB vorgesehene Deckung bieten. Vor Beginn der Leistungen ist der Lieferant verpflichtet, Oleon die Versicherungspolice vorzulegen, aus denen die hierin geforderten Versicherungen nebst – soweit anwendbar – Deckungssummen hervorgehen.

Oleon hat das Recht, jederzeit (auch mehrfach) die Vorlage der Versicherungspolice und den Nachweis der Prämienzahlung zu verlangen.

C. Einkauf von Werkleistungen

Ergänzend zu Abschnitt A. und B. gelten die in diesem Abschnitts C. "Werkleistungen" enthaltenen Regelungen nur für den Einkauf von Werk- bzw. Bauleistungen (ohne Dienst- und andere Leistungen).

31. Durchführung der Werkleistungen

- 31.1. **Ausführungsplan.** Der Lieferant führt die Werkleistungen gemäß einem von Oleon genehmigten Ausführungsplan aus, der nur mit vorheriger Zustimmung von Oleon geändert werden kann. Oleon trifft wirtschaftlich angemessene Vorbereitungen für die Erbringung der Werkleistungen durch den Lieferanten am Standort, wobei jedoch die Erbringung der Werkleistungen in jedem Fall in der alleinigen Verantwortung des Lieferanten liegt. Der Lieferant wird Oleon entsprechend informieren, sobald die Werkleistungen erbracht worden sind und für Oleon nutzbar sind.
- 31.2. **Bauleiter.** Der Lieferant stellt einen erfahrenen und fachkundigen Bauleiter, der auch für den reibungslosen Ablauf der Werkleistungen auf der Baustelle sorgt. Dieser Bauleiter muss ganztätig vor Ort anwesend, jedenfalls aber ganztätig verfügbar sein und muss jederzeit in der Lage sein, eine Liste der auf der Baustelle anwesenden Mitglieder des Personals vorzulegen. Er muss über die erforderlichen Befugnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Organisation, Leitung und Überwachung der Leistungen und des Personals sowie in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit verfügen.
- 31.3. **Zugang zum Standort.** Oleon behält sich stets ein uneingeschränktes Zugangsrecht zum Standort und zu allen dort errichteten Anlagen vor.
- 31.4. **Eingriffsrecht.** Oleon behält sich das Recht vor, bei der Feststellung von Gefahrensituationen, die der Lieferant zu diesem Zeitpunkt nicht selbst beheben kann und die ein sofortiges Eingreifen erfordern, selbst die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diese zu beheben. Ist die Gefahrensituation vom Lieferanten verschuldet, ist der Lieferant zur Kostenerstattung der zur Abwendung der Gefahr von Oleon aufgewandten Kosten verpflichtet.
- 31.5. **Baustelleneinrichtung.** Der Lieferant darf seine Installationen und Ausrüstung nur an den von Oleon angegebenen Standorten einrichten. Die Leistungen dürfen weder die Arbeitsorganisation noch die Betriebsanlagen von Oleon behindern. Der Lieferant muss angemessene Maßnahmen ergreifen, um Unfälle und Schäden zu vermeiden, die durch äußere Einflüsse wie Witterungseinflüsse, Diebstahl, Vandalismus oder Feuer verursacht werden.
- 31.6. **Koordinierung und Zusammenarbeit.** Leistungen des Lieferanten können gleichzeitig mit mehreren anderen Lieferanten von Oleon und/oder Oleon eigenem Personal erbracht werden. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Koordinierung und Zusammenarbeit mit anderen für Oleon tätigen Lieferanten mitzuwirken. Der Bauleiter des Lieferanten wird zu diesem Zweck so oft an den Koordinierungssitzungen bzw. Baubesprechungen teilnehmen wie es die Leistungen erfordern. Der Lieferant wird seine Leistungen so erbringen, dass andere Lieferanten und Fachdienste von Oleon dadurch nicht behindert oder geschädigt werden. Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass alle erforderlichen Mitteilungen und Vorkehrungen rechtzeitig und in ausreichendem Umfang getroffen werden. Der Lieferant stellt Oleon von allen Ansprüchen Dritter gegenüber Oleon wegen solcher Belästigungen frei, die am Standort entstehen können.

32. Abnahme

- 32.1. **Abnahme.** Der Lieferant benachrichtigt Oleon schriftlich, sobald die Werkleistungen vertragsgemäß erbracht und damit abnahmereif sind. Wegen unwesentlicher Mängel kann Oleon die Abnahme nicht verweigern. Über die Abnahme erstellen die

Parteien ein Protokoll.

- 32.2. **Gewährleistungsfrist.** Mit Abnahme beginnt die Gewährleistungsfrist, die, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, vierundzwanzig (24) Monate beträgt, soweit nicht gesetzlich eine längere Gewährleistungsfrist gilt. In diesem Fall gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.
- 32.3. **Selbstvornahme durch Oleon oder einen Dritten.** Oleon kann wegen eines Mangels der Werkleistung nach erfolglosem Ablauf einer von ihr zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen vom Lieferanten verlangen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Der Bestimmung einer Frist bedarf es dann nicht, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder Oleon unzumutbar ist, wenn der Lieferant die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn der Lieferant die Leistung bis zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer im Vertrag bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die termin- oder fristgerechte Leistung nach einer Mitteilung von Oleon an den Lieferanten vor Vertragsschluss oder auf Grund anderer den Vertragsabschluss begleitenden Umstände für Oleon wesentlich ist. Solche Selbstvornahmemaßnahmen beeinträchtigen nicht die Gewährleistungsfrist gemäß Ziffer 32.2.
- 32.4. **Ausdrückliche Abnahme.** Es hat eine formale Abnahme zu erfolgen. Die Abnahme der Leistungen erfolgt niemals stillschweigend. Auch die Inbetriebnahme gilt nicht als Abnahme. Die Abnahme kann nicht durch Inspektionen, Gutachten, Bescheinigungen oder Arbeitsnachweise erfolgen. Die Zahlung von Rechnungsbeträgen ist kein Indiz für eine Abnahme. Weder der Beginn von (End-)Arbeiten noch das Betreten der Baustelle durch einen anderen Auftragnehmer gelten als vorläufige Abnahme.

33. Gefahrübergang

- 33.1. **Gefahrübergang.** Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Werkleistungen durch Oleon. Mit Abnahme geht die Gefahr auf Oleon über.

34. Rechte bei Mängeln der Werkleistung

- 34.1. Ist die Werkleistung mangelhaft, ist Oleon berechtigt, vom Lieferanten Nacherfüllung zu verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist Oleon berechtigt, (i) unter den in Ziffer 32.3 genannten Voraussetzungen den Mangel mittels Selbstvornahme zu beheben und Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen oder (ii) die Vergütung zu mindern.
- 34.2. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche seitens Oleon aufgrund fehlerhafter Werkleistung sind durch die Regelung in Ziffer 34.1 nicht ausgeschlossen.

35. Bankgarantie(n)

- 35.1. Sofern in dem betreffenden Vertrag festgelegt, ist der Lieferant verpflichtet, Bankgarantien als Sicherheit für die Erfüllung einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen zu stellen.
- 35.2. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes im Vertrag bestimmt ist, müssen diese Bankgarantien von einer renommierten, in Europa anässigen Bank ausgestellt sein, die zumindest eine Tochtergesellschaft, eine Zweigstelle oder ein Büro in Deutschland hat.
- 35.3. Jede Bankgarantie hat mindestens bis zur Abnahme der Werkleistung durch Oleon in vollem Umfang in Kraft zu bleiben. Oleon ist berechtigt, jede vom Lieferanten vorgelegte Bankgarantie, die den Anforderungen von Oleon nicht entspricht, zurückzuweisen und die Vorlage einer anderen Bankgarantie zu verlangen, die den Anforderungen von Oleon entspricht.

36. Preis

- 36.1. **Einheitspreisvertrag.** Bei einem Vertrag, bei dem die Werkleistungen nicht pauschal, sondern nach Einheitspreisen abgerechnet werden, gelten die vereinbarten Einheitspreise auf Basis der tatsächlich ausgeführten, durch Zeit bzw. Aufmaß belegten Massen. Materialpreis- und Lohnänderungen bleiben ohne Einfluss. Der Zuschlag für Überstunden wird nur auf den Teil des Stundensatzes berechnet, der dem bezahlten Lohn des Lieferanten entspricht, zuzüglich der Sozialversicherungsabgaben.
- 36.2. **Fortschrittsberichte und Zahlungsweise.** Ist im Vertrag festgelegt, dass die Werkleistungen auf der Grundlage eines Leistungsnachweises zu zahlen sind, so ist dieser

Leistungsnachweis vom **Lieferanten** mindestens einmal im Monat zu erstellen und Oleon in digitaler Form zu übermitteln.
Dieser Leistungsnachweis mit den dazugehörigen Belegen wird von **Oleon** innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen nach Erhalt geprüft. Wird der Leistungsnachweis von **Oleon** genehmigt, kann der **Lieferant** die entsprechende Rechnung erstellen.

37. Kündigung

- 37.1. Oleon kann den Vertrag bis zur Vollendung des Werks jederzeit und ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung an den **Lieferanten** kündigen. Nach Erhalt einer solchen schriftlichen Mitteilung hat der **Lieferant** unverzüglich die Erbringung der **Leistungen** unter dem Vertrag einzustellen, es sei denn, **Oleon** erteilt anderweitige Anweisungen.
- 37.2. Im Falle einer Kündigung nach Ziffer 37.1 zahlt **Oleon** dem **Lieferanten** ausschließlich die folgenden Beträge: (i) den Preis für die Leistungen, die in Übereinstimmung mit dem Vertrag bis zur Kündigung bereits fertig erbracht (und mangelfrei) waren, jeweils soweit für diese noch keine Zahlungen geleistet wurden und (ii) die dem **Lieferanten** zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen zum Zeitpunkt des Erhalts der Kündigung bereits entstandenen Kosten für unfertige Erzeugnisse und Rohstoffe, soweit diese der Höhe nach angemessen sind. Diese Kosten sind gegenüber Oleon durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.
Abzugsbeträge können sich aus Ziffer 37.4 ergeben.
- 37.3. Die solchermaßen gemäß Ziffer 37.2 von Oleon bezahlten Leistungen bzw. das daraus entstandene Werk bzw. Rohstoffe werden mit Zahlung Eigentum von Oleon und sind, soweit mit Oleon nicht anderweitig schriftlich vereinbart, an Oleon herauszugeben.
Nur mit Oleon's vorheriger schriftliche Zustimmung ist der Lieferant daher berechtigt, jene Leistungen/Werke/Rohstoffe anderweitig zu verwerten.
- 37.4. Von der von Oleon gemäß Ziffer 37.2 zu zahlenden Summe sind in Abzug zu bringen diejenigen Erlöse, die der Lieferant mit einer etwaigen anderweitigen Verwertung eines solchen Werks bzw. solcher Rohstoffe gemäß Ziffer 37.3 erzielt.
- 37.5. **Oleon** ist nicht verpflichtet, Zahlungen für fertige Leistungen, unfertige Erzeugnisse oder vom **Lieferanten** hergestellte oder beschaffte Rohstoffe zu leisten, die über die in den Lieferabrufen – soweit solche vereinbart sind - genehmigten Beträge hinausgehen.
- 37.6. Die Haftung Oleon's für entgangenen Umsatz und entgangenen Gewinn ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 37.7. Zahlungen gemäß dieser Ziffer 37 sind in jedem Fall der Höhe nach beschränkt auf den von Oleon für das fertige Werk gemäß Vertrag

zu zahlenden (Netto-)Gesamtpreis.

- 37.8. Die Bestimmungen in dieser Ziffer 37 sind die einzigen Rechtsfolgen anlässlich einer ordentlichen Kündigung des Vertrags durch Oleon.
- 37.9. Zum Zwecke der Ermittlung der unter dieser Ziffer 37 zu zahlenden Beträge ist der **Lieferant** verpflichtet, **Oleon** auf Nachfrage Einsicht in die betreffenden Bücher, Aufzeichnungen und sonstige geschäftliche Unterlagen zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

38. Versicherung

- 38.1. **Allgefahrenversicherung (all risk) für Montage und Bau.** Unbeschadet des Versicherungsschutzes in Ziffer 30.1 genannten Versicherungsschutzes hat der **Lieferant** eine angemessene Montage- und Bauleistungsversicherung gegen alle Verluste und Schäden abzuschließen, für die der **Lieferant** haftbar sein könnte, so dass versichert bzw. abgedeckt sind:
- die **Leistungen** und/oder Gegenstände zusammen mit allen Materialien und Ausrüstungen für den Einbau auf dem Gelände von **Oleon** oder in den Räumlichkeiten von **Oleon** zu ihrem jeweiligen vollen Wiederbeschaffungswert gegen alle versicherbaren Schäden bzw. Verluste;
 - Ausrüstung, Werkzeuge und andere Materialien, die der **Lieferant** auf das Gelände von **Oleon** gebracht hat, für einen Betrag, der ausreicht, um sie auf dem Gelände von **Oleon** zu ersetzen, es sei denn, der **Lieferant** verpflichtet sich förmlich, ungeachtet der Ursache diese Ausrüstung, Werkzeuge und anderen Materialien unverzüglich zu ersetzen, wenn sie beschädigt und/oder zerstört werden;
 - Oleon's** Ausrüstung, Geräte, Gebäude und Industrieanlagen, die durch den **Lieferanten** während der Ausführung des Vertrags auf dem Gelände von **Oleon** beschädigt werden könnten;
 - alle zusätzlichen Kosten und Nebenkosten für die Behebung von Verlusten oder Schäden, einschließlich der Honorare für Fachleute und der Kosten für den Abriss und die Beseitigung von Teilen der Bauleistungen und/oder Gegenstände sowie die Beseitigung aller damit verbundenen Trümmer.
- Für die gemäß lit a) und d) zu versichernden Posten hat der **Lieferant** sicherzustellen, dass auch Oleon und deren Mitarbeiter sowie Beauftragte vom Versicherungsschutz erfasst sind. Der **Lieferant** ist verpflichtet, seine betreffenden Versicherer entsprechend zu instruieren.